

TuS WORMS-WEINSHEIM 1887/1916 e. V.

Heuweg 20, 67551 Worms, Tel. 06241 / 3 35 52 (Clubheim), Georg-Schmitt-Sportanlage
Volksbank Alzey Worms eG, IBAN DE22 5509 1200 0014 0369 03, BIC GENODE61AZY

1. Name, Sitz

Der Verein hat den Namen „Turn- und Sportverein Worms-Weinsheim 1887/1916 e.V.“ Sitz des Vereins ist Worms-Weinsheim. Der Verein ist im Vereinsregister Nr. VR10429 beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt (Kündigung) erfolgt nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft kann zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden, sofern die Kündigungsfrist von 14 Tagen zu den Stichtagen (Poststempel) eingehalten wird.

Ein Austritt (Kündigung) der nicht in der Kündigungsfrist erfolgt, greift zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung der Bezahlung des Mitgliedbeitrages, in Höhe eines Jahresbeitrags, nicht nachgekommen ist.

TuS WORMS-WEINSHEIM 1887/1916 e. V.

Heuweg 20, 67551 Worms, Tel. 06241 / 3 35 52 (Clubheim), Georg-Schmitt-Sportanlage
Volksbank Alzey Worms eG, IBAN DE22 5509 1200 0014 0369 03, BIC GENODE61AZY

6. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ein Vereinsmitglied ernannt werden, wenn es das 60. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 40 Jahre Mitglied des Vereins ist.

Der Vorstand kann Ausnahmeregelungen treffen, sofern besondere Verdienste durch anderweitige vereinsfördernde Tätigkeiten nachgewiesen werden können.

Zum/r Ehrenvorsitzenden kann der /die Vorsitzende von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn er/sie den Verein wenigstens 15 Jahre geführt hat.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ausnahmeregelung treffen, sofern besondere Verdienste durch anderweitige vereinsfördernde Tätigkeiten nachgewiesen werden können.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedbeitrages befreit.

7. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren sowie Umlagen werden sportartspezifisch in verkehrsüblicher Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Beitrags nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags durch den Vorstand ganz oder teilweise befreit werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 1. und 2. Vorsitzende/r, höchstens 3 Vorsitzenden
 1. Kassierer/in
 1. Mitgliederverwalter/in
 2. Kassierer/in oder Mitgliederverwalter/in
 1. Schriftführer/in

- b) dem erweiterten Vorstand
 2. Schriftführer/in
 3. Platzkassierer
 - Pressewart/in
 - Abteilungsleiter/innen
 - Ausschussvorsitzende/r
 - Ehrenvorsitzende/r

- Vorstand im Sinne des § 26 sind

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, und soweit gewählt der/die 3. Vorsitzende, der/die 1. Kassierer/in, 1. Mitgliederverwalter/in, 2. Kassierer/in oder Mitgliederverwalter/in sowie der / die 1. Schriftführer/in

Je zwei der vorgenannten Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich

TuS WORMS-WEINSHEIM 1887/1916 e. V.

Heuweg 20, 67551 Worms, Tel. 06241 / 3 35 52 (Clubheim), Georg-Schmitt-Sportanlage
Volksbank Alzey Worms eG, IBAN DE22 5509 1200 0014 0369 03, BIC GENODE61AZY

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der gültigen Wahl eines neuen Vorstands.

Die Ausschussmitglieder (Nr. 10 der Satzung), der Verwaltungsrat, das Vergnügungsgremium sowie Platz- und Ballwarte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht mit einer Person vereinigt werden, mit Ausnahme der Abteilungsleiter/innen und der Ausschussmitglieder sowie dem Verwaltungsrat.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es beantragen, mindestens jedoch einmal im Monat. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

10. Abteilung, Ausschüsse, Verwaltungsrat

Die Anzahl der Abteilungen und Ausschüsse ist nicht begrenzt; sie richten sich nach dem Bedarf. Die Abteilungen werden durch die Mitgliederversammlung gebildet.

z.Zt. bestehen Abteilungen:

- a) Fußball
- b) Gymnastik
- c) Tennis

Abteilungen haben eine/n Abteilungsleiter/in und einen/e Stellvertreter/in, die in Personalunion Abteilungsleiter/in bzw. Vertreter/in des jeweiligen Sportausschusses sind.

Folgende Ausschüsse bestehen zur Zeit:

- | | |
|---------------|---------------------|
| a) Fußball | aa) Sportausschuss |
| | ab) Jugendausschuss |
| | ac) Alte Herren |
| b) Gymnastik: | ba) Sportausschuss |
| c) Tennis: | ca) Tennisausschuss |

Die Ausschüsse bestehen grundsätzlich aus dem/r Abteilungsleiter/in, dessen/deren Vertreter/in sowie zwei bis drei Beisitzer/innen und werden von der Mitgliederversammlung gewählt (Nr. 9 der Satzung).

Der Verwaltungsrat besteht aus dem /r Abteilungsleiter/in, den gewählten Mitgliedern für den Verwaltungsrat sowie dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 9 a) dieser Satzung .

11. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen, von denen turnusgemäß nach Ablauf einer Amtsperiode von 2 Jahren mindestens ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird. Wiederwahl ist nach Ablauf einer weiteren Amtsperiode zulässig.

TuS WORMS-WEINSHEIM 1887/1916 e. V.

Heuweg 20, 67551 Worms, Tel. 06241 / 3 35 52 (Clubheim), Georg-Schmitt-Sportanlage
Volksbank Alzey Worms eG, IBAN DE22 5509 1200 0014 0369 03, BIC GENODE61AZY

12. Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder es schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

13. Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind bis spätestens 15. Juni der Amtsperiode eines Vorstands durch die /den 1. Vorsitzenden/en oder seines/seiner Stellvertreter/in einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Aushang am Schwarzen Brett und im Nibelungen-Kurier. In der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Sie soll folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung der Jahresberichte und Kassenberichte
- b) Berichte der Kassenprüfer/in und Abteilungen
- c) Entlastung von Vorstand
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Neuwahlen
- f) Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage zuvor bei der/dem 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet sind, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
eingegangen sind

14. Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend. So bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

15. Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

TuS WORMS-WEINSHEIM 1887/1916 e. V.

Heuweg 20, 67551 Worms, Tel. 06241 / 3 35 52 (Clubheim), Georg-Schmitt-Sportanlage
Volksbank Alzey Worms eG, IBAN DE22 5509 1200 0014 0369 03, BIC GENODE61AZY

16. Interne Vereinstruhungen

Zu den Pflichten des Vorstands gehört auch die Beschlussfassung über die internen Vereinstruhungen. Die Verleihung der Vereinstruhennadeln kann vorgenommen werden:

1. Bronzene Vereinstruhennadel

Für 10-jährige aktive ununterbrochene sportliche Tätigkeit, gerechnet ab Vollendung des 14. Lebensjahrs. Der Vorstand kann Ausnahmeregelungen treffen, sofern besondere Verdienste durch anderweitige vereinstruhfördernde Tätigkeit nachgewiesen werden kann.

2. Silberne Vereinstruhennadel

Für 15-jährige aktive ununterbrochene sportliche Tätigkeit, gerechnet ab Vollendung des 14. Lebensjahrs. Der Vorstand kann Ausnahmeregelungen treffen, sofern besondere Verdienste durch anderweitige vereinstruhfördernde Tätigkeit nachgewiesen werden kann.

3. Goldene Vereinstruhennadel

Für 25-jährige aktive ununterbrochene sportliche Tätigkeit, gerechnet ab Vollendung des 14. Lebensjahrs. Der Vorstand kann Ausnahmeregelungen treffen, sofern besondere Verdienste durch anderweitige vereinstruhfördernde Tätigkeit nachgewiesen werden kann. Die Verleihung der goldenen Vereinstruhennadel kann nur vorgenommen werden, wenn bereits die silberne Ehrestruhennadel verliehen ist.

17. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins, die über 18 Jahre alt sind, erforderlich. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Worms, die es treuhänderisch bei der Sparkasse anzulegen hat. Um einem später neugegründeten Verein (Turn- und Sportverein) zur Finanzierung zu übergeben. Dieser Verein muß es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

18. Schlussbestimmungen

In allen Dingen, für die in der vorliegenden Satzung des Vereins keine Regelungen getroffen sind, finden die Bestimmungen des BGB, die Statuten und Ordnungen übergeordneter Verbände entsprechend oder sinngemäß ihre Anwendung.

Worms-Weinsheim, 06.06.2014

gez. Geschäftsführender Vorstand

Turn- u. Sportverein 1887-1916
Worms-Weinsheim e.V.
Telefon (06241) 3 35 52
Heuweg 20
67551 Worms

Hansdieter Becker
(1. Vorsitzender)

Herman Michaelis
(2. Vorsitzender)

Hans-Günter Minrath
(1. Schriftführer)

Sabine Kuhn
(1. Kassierer)

Andrea Michaelis
(Mitgliederverwalterin)

Tanja Burgey
(2. Kassierer o. Mitgliederverwalterin)